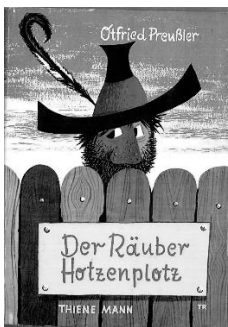




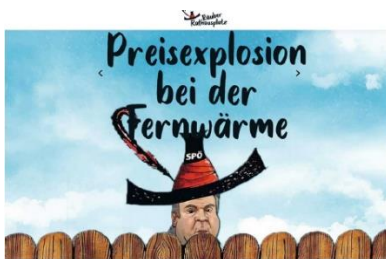
Wo liegen die Grenzen der Parodie?

Der Oberste Gerichtshof setzte sich in der kürzlich ergangenen Entscheidung 4 Ob 97/24d mit der Frage der Grenzen der Parodie auseinander.

Die Klägerin ist ein Verlag, dem verschiedene Rechte an der Kinderbuchserie „Der Räuber Hotzenplotz“ von Gottfried Preussler zustehen. Diese Kinderbuchserie ist in Österreich äußerst bekannt. Charakteristische Eigenschaft des „Räuber Hotzenplotz“ ist dessen groß dimensionierter, schwarzer Hut mit hochgebogener Krempe, rotem Hutband und einer großen Feder. Die Figur des „Räuber Hotzenplotz“ ist auf den Buchdeckeln der einzelnen zur Serie gehörenden Bücher so abgebildet, dass er hinter einem Zaun steht und darüber hinwegsieht:



Der Erstbeklagte ist der Landesparteiobmann der Zweitbeklagten; die Zweibeklagte ist eine politische Partei. Die Beklagten kritisierten im Rahmen einer politischen Kampagne unter dem Titel „**Räuber Rathausplatz**“ den Wiener Bürgermeister und dessen Partei. Dafür verwendeten sie auch eine zeichnerische Darstellung, in der der Bürgermeister hinter einem Zaun steht und einen vergleichbaren „Räuber-Hut“ aufhat.



Der klagende Verlag beantragte die Erlassung einer einstweiligen Verfügung wegen Verletzung (i) des Rechts auf Titelschutz am Titel „Der Räuber Hotzenplotz“, (ii) an der gleichlautenden bekannten Marke und (iii) am Urheberrecht an der zeichnerischen Darstellung des „Räuber Hotzenplotz“, insbesondere des Huts.

Die Beklagten wandten im Wesentlichen ein, dass sie für eine kritische Haltung zur sozialen Lage in Wien bekannt seien. Sie hätten eine politische Kampagne gegen die SPÖ gestartet, in deren Fokus der Landeshauptmann und Bürgermeister stehe. Dieser werde bildlich als Räuber stilisiert und es werde ihm überspitzt vorgeworfen, den Bürgern das Geld aus den Taschen zu ziehen. Der Vorwurf des "Raubes" oder des "Raubrittertums" etc sei gerichtsnotorisch ein gängiger Begriff in der politischen Auseinandersetzung. Es handle sich um eine Parodie, und das Ziel sei ausschließlich politisch motiviert.



Das Erstgericht wies die beantragte einstweilige Verfügung ab. Das Rekursgericht gab dem Revisionsrekurs teilweise Folge. Es verneinte ebenfalls eine Verletzung des Titelschutzes und des Markenrechts, bejahte aber eine Verletzung des Urheberrechts. Der OGH bestätigte die Entscheidung des Rekursgerichts, insbesondere dessen Rechtsansicht, dass keine freie Benützung des Vorbilds vorliegt. Nach dem Rekursgericht und dem OGH kommt eine Rechtfertigung als „politische Parodie“ nicht zum Tragen.

Ein Eingriff in das Urheberrecht mit Berufung auf die Freiheit der Meinungsäußerung ist nach der Rechtsprechung nur dann gerechtfertigt, wenn das zuletzt genannte Grundrecht ohne den Eingriff nicht oder nur unzureichend ausgeübt werden kann. Das Vorliegen dieser Kriterien wurde verneint, da die Beklagten das geschützte Bild des "Räuber Hotzenplotz" nicht dafür verwendet haben, um damit die Richtigkeit ihrer Aussage zu belegen, die politisch kritisierte Person verhalte sich gegenüber den Steuerzahlern wie ein Räuber. Die Beklagten haben sich auch weder satirisch noch parodistisch mit dem geschützten Werk oder mit dem dort abgebildeten "Räuber Hotzenplotz" auseinandergesetzt. Das Zielobjekt ihrer Aussage ist vielmehr jemand anderer. Im Ergebnis haben die Beklagten in ein geschütztes Werk mit dem Zweck eingegriffen, damit eine bestimmte Meinung (in deren Äußerung sie frei sind) durch ein passendes - von einem anderen geschaffenes - Werk der bildenden Kunst zu veranschaulichen. Dieser mit der bloßen Instrumentalisierung eines fremden Werks verfolgte Zweck rechtfertigt die Verletzung des Urheberrechts nicht. Dieses Vorgehen liegt außerhalb der Zitierfreiheit nach § 42f Abs 1 UrhG.

Der OGH hat damit bestätigt, dass die Freiheit der Parodie nicht erst bei diskriminierenden Inhalten oder einer nachweislichen Verletzung materieller Interessen endet. Es ist vielmehr ein umfassender Ausgleich anzustellen, bei dem auch das Interesse des Inhabers von Rechten, hier an einem Kinderbuch, zu berücksichtigen ist, nicht mit einer politischen Kampagne (welchen Inhalts auch immer) in Verbindung gebracht zu werden.